

Betriebs- und Benutzungsordnung des Entsorgungszentrums ECOWEST

§ 1 Gültigkeit

1. Die Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer des Entsorgungszentrums und das dort eingesetzte Personal. Mit Betreten/Befahren des Betriebsgrundstückes erkennen Sie diese Betriebsordnung als verbindlich an.
2. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind Anlieferer und von diesen Beauftragte, deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, externe Dienstleister sowie Besucher.

§ 2 Allgemeines

1. Es ist verboten, unbefugt Hallen oder sonstige Betriebsteile zu betreten.
2. Benutzer müssen sich so verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Tiere dürfen auf dem Betriebsgelände die Anlieferfahrzeuge nicht verlassen. Minderjährige – mit Ausnahme der im Entsorgungszentrum beschäftigten Aushilfen - dürfen sich nicht ohne Aufsichtsperson frei auf dem Gelände bewegen.
3. Während des Aufenthaltes auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Ennigerloh ist außerhalb der Anlagen Warnkleidung (Jacke, Weste oder Kappe) zu tragen. Dies gilt nicht für Anlieferer am Recyclinghof und Kunden des Kompostwerkes. Innerhalb der Anlagen sowie auf der Deponie sind zusätzlich Sicherheitsschuhe zu tragen.
4. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.
5. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums verboten. Ausgenommen hiervon sind die dafür speziell gekennzeichneten Bereiche.
6. Auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums ist das Fotografieren verboten.
7. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzen. Der Waagebereich darf nur im Schrittempo befahren werden. Ansonsten gilt im gesamten Entsorgungszentrum eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h bzw. 20 km/h gemäß der jeweiligen Beschilderung. Auf den Zufahrtsstraßen zur Deponie, EBS-Anlage, BA-Anlage und zum Kompostwerk, auf den Bewegungs- und Abstellflächen der EBS-Anlage und der BA-Anlage sowie auf Sperrflächen und vor Brandschutzeinrichtungen besteht Halteverbot. Bei LKW-Anlieferungen mit Anhänger ist die Containerwechselfläche zum Umsatteln zu nutzen. Das Abstellen von Containern auf dem Gelände nach Betriebsschluss ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.

8. Den Benutzern, die Abfälle liefern, ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Abfälle erforderlich ist.

9. Das Gelände des Entsorgungszentrums wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

§ 3 Anlagen

Im Entsorgungszentrum bestehen folgende Möglichkeiten, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung abzugeben:

a) Recyclinghof

Am Recyclinghof des Entsorgungszentrums können Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen bzw. kleingewerblichen Mengen abgegeben werden. Wertstoffe sind hierbei getrennt anzuliefern. Abgabemöglichkeiten bestehen für die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Abfälle bzw. Wertstoffe.

b) Labor/Schadstoffannahme

Kleinmengen von Schadstoffen aus Haushaltungen und dem gewerblichen Bereich, die einer getrennten Entsorgung bedürfen, können an der Schadstoffannahme abgegeben werden.

An jedem 3. Samstag im Monat in der Zeit von 09:00-12:00 Uhr werden Schadstoffe kostenpflichtig angenommen.

c) Kompostwerk

Diese Anlage steht für Bio- und Grünabfälle zur Verfügung. Bioabfälle sind direkt in die Annahmehalle des Kompostwerkes zu verbringen, sonstige Grünabfälle (Baum- und Strauchwerk, Wurzeln, Rasenschnitt, etc.) sind gemäß der Beschilderung und den Anweisungen des Betriebspersonals auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulagern. Die für das Kompostwerk zugelassenen Abfallarten sind in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführt.

d) Ersatzbrennstoffanlage (EBS-Anlage)

Die EBS-Anlage steht für Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben zur Verfügung. Hier sind sämtliche Abfälle anzuliefern, sofern sie nicht über den Recyclinghof, das Kompostwerk bzw. den Umschlag- und Sortierplatz bereits erfasst wurden. Die für die EBS-Anlage zugelassenen Abfallarten sind in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführt. Direktanlieferungen an die Anlage sind nur per LKW über 7,5 t Gesamtgewicht zulässig.

e) Biologische Abfallbehandlungsanlage (BA-Anlage)

In der BA-Anlage werden der Siebunterlauf der EBS-Anlage sowie Direktanlieferungen einer weitergehenden Behandlung zugeführt.

f) Umschlag- und Sortierplatz

Der Umschlag- und Sortierplatz dient dem Umschlag und der Sortierung von Abfällen, die für eine Vorbehandlung in der EBS-Anlage nicht geeignet sind, insbesondere Sperrmüll und Altholz. Lieferungen zum Umschlag- und Sortierplatz werden durch einen Laufzettel dokumentiert, der vom Waagepersonal ausgefüllt und entgegen

genommen sowie vom Personal des Umschlag- und Sortierplatzes abgezeichnet wird. Sämtliche Anlieferer dürfen den Sortier- und Umschlagplatz nur auf Anweisung des Betriebspersonals anfahren.

g) Sicherstellungsbereich

Im Entsorgungszentrum steht ein genehmigter Sicherstellungsbereich zur Verfügung. Diese Containerstellfläche ist in erster Linie für die zwischenzeitliche ordnungsgemäße Sicherstellung solcher Abfälle gedacht, deren abfallrechtlicher Entsorgungsweg noch geklärt werden muss. Für akute Schadensfälle (z. B. Ölunfälle) steht der Sicherstellungsbereich auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten nach Absprache zur Verfügung. Nach Bedarf kann ein Entgelt für die Benutzung der Stellfläche erhoben werden.

h) EBS-Lager (ECOWEST)/Gewerbeabfallaufbereitungsanlage (G.R.E.)

Das EBS-Lager der ECOWEST dient zur Zwischenlagerung von Ersatzbrennstoffen aus der EBS-Anlage der ECOWEST. Im EBS-Lager befindet sich ebenfalls die Anlage zur katalytisch-drucklosen Verölung der DIESELWEST.

Darüber hinaus stellt die Fa. G.R.E. in der angrenzenden Halle zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen einen hochqualitativen Ersatzbrennstoff her.

i) Zentraldeponie Ennigerloh

Auf der Deponie erfolgen Beseitigung und Verwertung von direkt ablagerungsfähigen Abfällen sowie von vorbehandelten Abfällen. Das Deponiegelände darf nur mittels Vierachser oder Allradfahrzeugen und zur unmittelbaren Abfallentsorgung befahren und betreten werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Das Entsorgungszentrum ist geöffnet in der Zeit von:

Montag bis Freitag: 06:30 – 17:30 Uhr

Samstag: 08:00-12:00 Uhr (nur für Fahrzeuge bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht)

2. Der Recyclinghof auf dem Gelände des Entsorgungszentrums hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:00-17:00 Uhr

Samstag: 08:00-12:00 Uhr

3. Für die Abholung von Kompost beim Kompostwerk gelten folgende Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:00-16:00 Uhr

Samstag: nach Vereinbarung

4. Sofern aufgrund von Feiertagen Anlieferungstage ausfallen, ist die Anlieferung von kommunalen und gewerblichen Abfällen an festgelegten Samstagen in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr (Anlieferer kommunaler Abfälle bis 15:00 Uhr) möglich. Eine Übersicht dieser Ersatztage ist bei der AWG/ECOWEST erhältlich.

§ 5 Abfallanlieferung

1. Im Entsorgungszentrum können grundsätzlich nur Siedlungsabfälle (kommunal und gewerblich) gemäß den aktuell gültigen Preislisten angenommen werden. Zudem besteht, nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebspersonal, die Möglichkeit der Anlieferung von weiteren Abfällen gemäß den gültigen Positivkatalogen der Anlagen des Entsorgungszentrums. Die angelieferten Abfälle dürfen generell keiner Andienungspflicht einer anderen entsorgungspflichtigen Körperschaft unterliegen.
2. Darüber hinaus können auch Abfälle angenommen werden, die im Rahmen von Kooperationsverträgen oder Einzelfallzustimmungen der Bezirksregierung Münster angeliefert werden. Die Herkunft der angelieferten Abfälle ist schriftlich nachzuweisen.
3. Zur Abfallanlieferung am Entsorgungszentrum Ennigerloh sind berechtigt:
 - Abfallanlieferer im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
 - Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, soweit der Kreis oder die AWG diese Abfälle nicht von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen haben.
4. Anlieferungen haben nach Anweisung des Betriebspersonals zu erfolgen. Dieses organisiert den Verkehr in den Be- und Entladebereichen der Anlagen. Für Abfälle aus Haushaltungen ist zusätzlich die Entsorgungssatzung des Kreises Warendorf zu beachten. Die Benutzer sind verpflichtet, auf Verlangen des Betriebspersonals Behälter und Verpackungen zu öffnen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, wird die Lieferung zurückgewiesen.
5. Bei jeder Anlieferung hat der Fahrer des Transportfahrzeuges die Anlieferungsanzeige oder ein Lieferpapier vorzuzeigen. Bei der gewerblichen Anlieferung gefährlicher Abfälle ist zusätzlich der Begleitschein in Papierform vorzulegen.
6. Abfälle müssen nach der geltenden Straßenverkehrsordnung abgedeckt angeliefert werden. Der Fahrer des Transportfahrzeuges muss sicherstellen, dass das Fahrzeug im abgenetzten bzw. abgeplanten Zustand das Entsorgungszentrum verlässt.
7. Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren, dass beim Transport, beim Kippen/Entleeren und beim Ablagern keine Staubbelastungen auftreten können. Abfälle aus Feuerungsanlagen werden nur in abgekühltem Zustand bis 14.00 Uhr angenommen. Abfälle, die sich durch chemische Reaktionen erhitzen können (z. B. Branntkalk) dürfen nur in ausreagiertem Zustand angeliefert werden.
8. Um Behinderungen an der Annahmestelle zu vermeiden, hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend eigenes Personal vorhanden ist, um nicht kippbare Fahrzeugladeflächen zu entladen.
9. Verschmutzungen auf dem Recyclinghof, die bei Befüllung der entsprechenden Container entstehen sowie erhebliche Verschmutzungen der Zufahrten auf dem Betriebsgelände, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

10. Sämtliche Anlagen im Entsorgungszentrum sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Auf der Deponie sind nur deponietaugliche Fahrzeuge (Vierachser oder Allrad) zugelassen.
11. Die gesonderten Annahmebedingungen der jeweiligen Anlagen sind zu beachten.

§ 6 Entgelte

1. Für die Annahme von Abfallstoffen wird ein Entgelt erhoben. Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist das ermittelte Gewicht der Abfälle. Ausgenommen hiervon sind die Anlieferungen von Kleinmengen im PKW sowie Anlieferungen im PKW mit Anhänger mit einem Liefervolumen kleiner als 0,5 cbm. Hierfür wird ein Festpreis berechnet.
2. Das von Privatanlieferern zu entrichtende Entgelt ist grundsätzlich sofort (am Recyclinghof ausschließlich bar/an der Waage auch per EC-Karte) zu entrichten.
3. Die jeweils gültigen Preislisten finden Anwendung. Die Preislisten „Gewerbliche Abfälle“, „Boden und Bauschutt“, „Recyclinghof“ und „Schadstoffsammelstelle“ hängen im Eingangsbereich des Entsorgungszentrums aus und können bei der AWG/ECOWEST vor Ort oder im Internet eingesehen oder angefordert werden. Bei Störungen der Waage wird als Bemessungsgrundlage für das Entgelt das Nutzvolumen der Hausmüllsammelfahrzeuge bzw. das gemessene Volumen der übrigen Fahrzeuge herangezogen.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

1. Abfälle werden nur angenommen, wenn die Anlieferungsanzeige oder Lieferpapiere vollständig und leserlich ausgefüllt sind und insbesondere Herkunft, Art und der Erzeuger ersichtlich sind. Kleinanlieferer bis zwei cbm sind hiervon ausgenommen.
2. Darüber hinaus müssen die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen bzw. nach landesgesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung notwendigen Nachweise vor Erstanlieferung erbracht werden.
3. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle, Transportgenehmigungen, Entsorgungsnachweise und Anlieferungsanzeigen bzw. Übernahmescheine der Abfallerzeuger und Beförderer. Es bleibt vorbehalten, zur Entsorgung in den Anlagen nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt in Einzelfällen die Möglichkeit, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen, sofern eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht.
4. Anlieferungen, die zur Verwertung in der EBS-Anlage nicht geeignet oder zugelassen sind, können zurückgewiesen werden.
5. Sofern der begründete Verdacht besteht, dass die für die Ablagerung zulässigen Höchstwerte überschritten oder in den Abfällen andere als vom Anlieferer angegebene

Inhaltsstoffe enthalten sind, kann eine Beprobung durch ein anerkanntes Untersuchungslabor vorgenommen werden. Die Kosten der Untersuchung werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

§ 8 Zurückweisung / Sicherstellung

1. Stellt sich bei oder nach der Entsorgung/Behandlung von Abfällen heraus, dass die Abfälle zur Entsorgung in den Anlagen nicht zugelassen sind, hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage beseitigen zu lassen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers. Sofern eine Beseitigung oder eine Sortierung der betroffenen Abfälle vorzunehmen ist, gehen die dadurch entstandenen Kosten ebenfalls zu Lasten des Anlieferers.

2. Sofern bei der Anlieferung nicht zweifelsfrei über eine Annahme oder Zurückweisung der Abfälle entschieden werden kann, verbleibt der Abfall in dem hierfür zugelassenen Sicherstellungsbereich bis der endgültige Entsorgungsweg geklärt ist. Bezüglich etwaiger Kosten wird auf § 3 g) verwiesen.

3. Das Personal ist jederzeit berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder aufgrund von Betriebsstörungen erforderlich ist.

§ 9 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

1. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über, sobald sie an der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind solche Abfälle, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Warendorf ausgeschlossen sind.

3. Das Einsammeln und Entnehmen von Gegenständen aus dem Abfall ist strikt untersagt.

4. Die Anlagenbetreiber sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

2. Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 11 Haftung

Das Betreten und Befahren des Entsorgungszentrums erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil des Anlagenbetreibers oder Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

§ 12 Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung können im Rahmen des Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, insbesondere die Anlieferer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Entsorgungszentrums ausgeschlossen werden. Kosten, die aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2. Widerrechtliches Betreten des Entsorgungszentrums wird vom Hausrechtsinhaber zur Anzeige gebracht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.

2. Erfüllungsort ist Ennigerloh, Gerichtsstand Warendorf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 25. Januar 2016 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen werden damit gegenstandslos.